Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1874)

Heft: 25

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 25. Samstag den 20. Juni 1874.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.
Für Italien Fr. 5. 50
Für Amerika Fr. 8. 50

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (1 Sgr. = 3 Kr. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1½ Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Am 16. Juni hat Pius IX. das neunundzwanzigste Jahr seines ewig denkwürdigen Pontifikates angetreten. Dieser Tag erneuert in uns die Gefühle der Trauer und der Wehmuth über die Kränkungen und Unbilden, die Er ertragen mußte und noch erträgt; die Gefühle der tiefsten Verehrung und innigsten Liebe, die mit Seinen schweren Prüfungen und Verfolgungen sich in uns nur steigern; zugleich den Trost und die freudige Zuversicht, die wir aus dem Blick auf Seine erhabenen Tugenden und auf dem offenbar über Ihm waltenden Schutze Gottes schöpfen. Gott erhalte, segne und beglücke Ihn, und lasse Ihn den Sieg Seiner Kirche schauen!

Aus Mallinckrodt's letzter Rede.

..... Es ist die Zersetzung, die Auflockerung aller festen Fundamente der menschlichen Gesellschaft in Frage. Das ist das Bild auf der einen Seite dieses Zersetzungsprozesses in allen den Landestheilen, die von unsern Gegnern vertreten sind, und auf der andern Seite, was sehen Sie da?

Sie sehen trotz aller Maßnahmen der Staatsgewalt, trotz der Anfeindung der Parteien eine immer festere und engere Einigung zwischen allen Elementen positiven christlichen Glaubens. Sie haben gemeint, Sie bekämpften nur Bischöfe, wankelmüthige, schwache Bischöfe, Sie haben gerechnet auf den Zulauf des Klerus in hellen Haufen. Sie haben sich verrechnet, m. H.! Die Erfahrung hat es schon heute constatirt, daß der Klerus feststeht zu seinen Führern. Sie haben ferner gesagt und gedacht, Sie hätten es nur mit den Geistlichen zu thun, — nein, m. H., Sie haben es genau ebenso sehr mit den Laien zu thun, und wer Augen haben will und will sie brauchen, um zu sehen, der hätte heute schon Gelegenheit genug, sich davon zu überzeugen. Sie sehen in unsern westlichen Gegenden die Entschlossenheit, die ruhige Haltung, den festen Willen, mit dem viele Tausende von Menschen auf die leiseste Anregung sich in Bewegung setzen, um Angesichts des Kerkers, der ihres geistlichen Hirten wartet, ihm ein Lebewohl zu sagen, ihm die beruhigende Versicherung zu geben, daß er auch, wenn er seinen Hirtenstab nicht mehr in der Hand halten kann, beruhigt sein kann, daß selbst, wenn der Zeitpunkt, den wir vorhersehen, wo die Consequenz der Schritte, welche die Staatsregierung gethan hat, Sie dahin führt, zahllose Gemeinden jeder Seelsorge zu berauben, eingetreten sein wird, die Bischöfe fest rechnen können auf die kirchliche Treue des gesammten Volkes. M. H., wenn Sie dies zu beobachten Gelegenheit hätten, ich glaube, es würde doch die Ueberzeugung bei Ihnen anfangen, daß es sich nicht um den Kampf mit Einzelnen handelt, sondern daß es sich handelt um ein geistiges Prinzip gegenüber einem geistigen Prinzip. Es ist schließlich der Kampf des christlichen Glaubens gegen die Philosophie, die sich losgelöst hat, und so weit sie sich losgelöst hat von dem Boden christlichen Glaubens, und die Zwischenerscheinung, so mächtig auch die Erscheinung eines Fürsten Bismarck ist, ist eine vorübergehende Erscheinung. Das ist zwar eine mächtige Person, aber schwach wie ein Rohr gegenüber dem weltbewegenden Kampf solcher Gegensätze; und wenn Sie glauben, einen solchen Kampf brächten Sie zum Austrag durch derartige armselige Verbannungsgesetze, so rechnen Sie völlig falsch, und Sie kennen nicht die Wirkung der christlichen Ueberzeugung.

Das ist das Eigenthümliche, daß Leiden die Bereitwilligkeit zum Leiden erzeugen, und wenn sie sehen, daß unsere Hirten in Kerker und Banden oder in der Verbannung sind, glauben Sie, es fehlte an Bereitwilligkeit, diesem Schicksale sich ebenfalls auszusetzen? Und wenn die Geistlichen dem Beispiele gefolgt sind und folgen, die Laien lehnen es auch nicht ab und die Mittel, m. H., die verfangen nicht mit dem Ausweisen! Sie werden zu noch schärfern Waffen greifen müssen! Bedenken Sie sich, welche Waffen Sie schaffen wollen; wir aber denken inzwischen: „Per crucem ad lucem!" (Durch Kreuz zur Freud!)"

Das sind im Reichstage des deutschen Volkes die letzten Worte eines der vollendetsten Söhne des deutschen Volkes gewesen, der Schwanengesang einer tief frommen, auf befestigter bewährter Ueberzeugung ruhenden christlichen Seele! Was vor Allem unseres seligen Mallinckrodt

Bedeutung als Redner ausmachte, sein markiger, christlich-gläubiger und christlich durchgebildeter Charakter mit seiner grenzenlosen Opferfreudigkeit und seiner unerschütterlichen Energie, das tritt in diesen Worten in vollster Vollendung zu Tage. Mallinckrodt hatte Klarheit auf christlichem Grunde, er wußte, wozu er auf der Welt war, er wußte deshalb, was er wollte und erstrebte sein Ziel mit unbesiegbarer Entschiedenheit. Seine letzten Worte haben selbst auf die Gegner eines tiefen Eindrucks nicht verfehlt — das war in ihrer ganzen Haltung sichtbar, war auf allen Gesichtern zu lesen. Es mochte den Gegnern endlich die Ahnung aufgehen von dem Geiste, mit dem sie sich in einen Kampf eingelassen, von der unbeugbaren Kraft des katholischen Gewissens. Nur an einer Stelle, wo man vorlaut den Redner unterbrach, ohne ihn den Satz vollenden zu lassen, ein „Oho!" Im Uebrigen kein Ruf des Widerspruchs oder gar des Hohnes, womit erregte und vor Allem kirchliche Debatten so reichlich durchwoben zu sein pflegen. Auch zum Schluß der Rede neben dem hoch begeisterten Beifall des Centrums kein Laut des Zischens, das doch sonst gerade die einschneidendsten Reden der Gegner zu begleiten pflegt.

Für die Katholiken Deutschlands sind Mallinckrodts letzte Worte im Reichstage ein kostbares Vermächtniß — Abschiedsworte des innigst geliebten und verehrten Todten von hoher Würde und eindringlichster Kraft. Wir wollen sie heilig halten und unverletzlich! Dann kann es nicht ausbleiben, daß des Dahingeschiedenen hoffnungsreicher Ausblick wahr wird, daß in den bittern kirchlichen Kämpfen unserer Tage für uns, für Kirche und Vaterland der Weg führt „durch Kreuz zur Freud!"

Ein Bischof der alten Kirche.

(Eingef.) Soeben, es ist Sonntag Abend, geht das Officium des hl Basilius zu Ende. Gerne entheben wir aus dessen Leben einen Zwischenfall, der für unsere Zeit nicht ganz unpassend sein dürfte.

Als nach Jovians Tod Valentinian einen Mitkaiser zu sich nehmen wollte, machte der tapfere Degen Dagalaiphus die freimüthige Bemerkung: „Bester Kaiser, liebst Du deinen Verwandten, so hast Du einen Bruder; liebst aber den Staat, so suchst Du den Fähigsten im Reich." Valentinian ehrte den Rath mit Erhebung des Feldherrn zum Präfekten, wählte aber doch — den Bruder Valens zum Mitkaiser und sandte ihn in den Orient. Daselbst gerieth er in's Garn der Arianer und wurde zum großen Unheil für Kirche und Staat ihr eifrigster Förderer. Es lag ihm sehr viel daran, unsern berühmten Erzbischof Basilius auf die Seite der genannten Sekte zu bringen. Für diesen Zweck sandte er den Präfekten Modestus zum Heiligen. Begleitet von den Großen und umgeben vom orientalischen Prunk, begab sich derselbe nach Cäsarea und ließ den Oberhirten vor sich kommen. „Basilius, fragte Modestus, wie widersetzest du dich der kaiserlichen Macht?" — „Wie meinst du das?" — „Du verehrst nicht die Religion des Kaisers." „Ich kann, erwiderte Basilius, mich nicht entschließen, einer Sekte zu dienen!" „Wäre es nicht etwas Großes, auf der Kaiser-Seite zu stehen?" „Ganz gewiß, dessen Freundschaft zu besitzen, wäre etwas Großes; aber nicht das Ansehen der Personen, sondern der Glaube macht das Christenthum aus." Modestus, der kurz vorher 80 katholische Priester im astacenischen Meere vor Nicomedien hatte versenken lassen und deren hl. Andenken die Kirche am 5. September feiert, wird darob zornig, steht auf und frägt: „Zitterst du nicht vor meiner Gewalt?" „Was denn? Erkläre mir das?" „Besitznahme deines Vermögens, Verbannung, Folter, Tod!" „Hast du noch andere Drohung — heraus mit ihr!" — „Wie das?" frägt erstaunt der Präfekt. — „Wer nichts hat, da ist nichts einzuziehen. Einige Bücher und abgetragene Lumpen sind mein Vermögen! Verbannung? Jedes Land, dessen Ankömmling und Gast ich werde, gilt mir als Gottes Eigenthum. Marter? nur über den ersten Streich verfügst du, der zweite trifft nicht mehr. Der Tod ist mir eine Wohlthat, denn er führt mich schneller zu Gott, dem ich lebe und diene, und mich opfere und beeile, vollends zu sterben."

Erstaunt über diese Sprache, sagte Modestus: „Keiner hat mit solchem Freimuth zu mir gesprochen!" „Dann, erwidert Basilius, hast du noch keinen Bischof angetroffen. Wir sind von Natur sanftmüthige und demüthige Menschen, wir erheben uns stolz über keinen Menschen, über keine kaiserliche Macht. Gilt es aber die Sache Gottes, kommt diese in Gefahr, dann verachten wir Alles und sehen nur auf Gott. Feuer, Schwert, wilde Thiere, zerfleischende Krallen sind uns mehr zum Vergnügen als zum Schrecken. Nichts vermag uns dahin zu bringen, der gottlosen, arianischen, nichtkatholischen (heute hieße es wohl altkatholisch) Lehre die Zustimmung zu geben." Modestus wollte Bedenkzeit geben. Die Antwort lautete: „Ich bin morgen der nämliche wie heute."

Nach diesem Vorgang berichtet der Präfekt an Valens: „Kaiser! diesem Manne sind wir unterlegen. Er achtet keine Drohung, ist gleichgültig gegen Schmeichelei, unzugänglich aller Ueberredung. Schwächere Leute müssen wir suchen," (die ihre Gebrechen sittlicher Mackel oder biegsamer Eitelkeit oder trüber Einsicht haben), „durch Drohungen und Gewalten erreichen wir nichts."

Der Kaiser, voll Bewunderung, stund ab, aber von den Arianern gehetzt und verblendet, fehlte ihm die Gnade der Gemeinschaft mit diesem hl. Manne, den die Kirche den Großen nennt.

Der Vater des Basilius gilt als heilig, die Mutter Emelia starb als Ordensfrau bei der hl. Tochter Macrina im Rufe der Heiligkeit. Einen Bruder Gregor verehren wir als hl. Bischof von Nyssa und den jüngsten, Petrus, als hl. Bischof von Sebaste. Welcher Segen Gottes ruhte auf solcher Familie!

Wenn wir obigen Bekenntnißakt mit den Hirtenworten und Protest-Erhebungen der heutigen Bischöfe der Schweiz und der preußischen Provinzen vergleichen, wie deutlich erkennen wir darin das Walten des hl. Geistes? Neue Gefahren wie ehemals erwecken die gleiche Glaubenstreue und Opferliebe. Seien wir wohl vertröstet, selbst wenn ähnliche Zeugnisse oben

wie unten verlangt würden. Der Geist Gottes weilt bei seiner Kirche et portæ inferi non prævalebunt!

Die Politik und Rechtsanschauung des schweiz. Bundesrathes in den staatlich-kirchlichen Fragen in der Diözese Basel.

Appell an die Bundesversammlung, von J. Amiet.

(Fortsetzung.)

4. (IV. Abschnitt) Herr Amiet wendet sich nun zu jenem, sollen wir sagen: Kunststück oder mißglücktem Versuche des Bundesrathes, die Klage des Hochwst. Bischofs von Basel auf Entziehung des verfassungsmäßigen Gerichtsstandes (Art. 53, 54 und 90) abzulenken. Der Bundesrath betrachtet die Absetzung des Bischofs nicht als einen richterlichen, sondern als einen rein administrativen Akt — gegen den er nicht einschreiten könne; von einem richterlichen Urtheil könne hier schon deßwegen nicht die Rede sein, weil der Gerichtsstand des Bischofs von Basel nicht einmal ausgemacht sei. Wir haben dem Gefühle der Entrüstung über solche jeden Gerechtigkeitssinn verletzende Advokatenkünste und über die Gefahr für Ehre und Besitz, welche durch die Billigung eines solchen, dem Spruch der Gerichte enthobenen Willkürregiments jeden Bürger bedroht, in Nr. 8 der Kirch.-Ztg. Ausdruck gegeben. Herr Amiet geht nach seiner Aufgabe anders zu Werk (S. 18 ff). „Wir haben hierauf zu erwidern, daß wir gerade gegen einen solchen „administrativen Act", der in seiner factischen Wirkung einem Urtheile gleichkömmt, als gegen eine Verletzung des Artikels 53 der Bundesverfassung uns erheben, eben weil er administrativ und nicht richterlich ist. Es kömmt hier weniger auf den Namen, den formellen Charakter des Aktes an, als vielmehr auf den Inhalt, den materiellen Charakter und die Wirkung. Wir klagen zwar allerdings auch wegen der Formlosigkeit jenes sogenannten administrativen Aktes, hauptsächlich aber, weil derselbe in seiner Wirkung einem Urtheile gleichkömmt. Wenn ein Bischof durch einen sogenannten administrativen Akt in einem Staate, wo ein ordentliches Gerichtsverfahren besteht, um Ehre, kirchliches Amt und Einkommen gebracht wird, so kann man doch gewiß sagen, daß derselbe faktisch seinem ordentlichen Gerichtsstande entzogen, daß er nicht auf rechtförmige Weise, sondern vielmehr durch den Akt einer verwerflichen, durchaus verfassungswidrigen Cabinetsjustiz beurtheilt und dadurch der Rechte, die sonst jeder andere Staatsbürger vermöge Gesetz und Verfassung hat, beraubt worden sei. Man kann sagen, es sei ihm gegenüber ein „Ausnahmsgericht" aufgestellt worden. Ein solches Verfahren darf aber nie und nimmer den ordentlichen Richter ersetzen. Man sollte meinen, es wäre nur möglich in Staaten, wo gar keine oder keine ordentliche Gerichtsbarkeit besteht, in absoluten Despotien, nicht aber in einem freien Lande."

Betreff des Einwandes: die Rekurrenten hätten nicht festgestellt, wer unter den obwaltenden Umständen der natürliche Richter des Msgr. Lachat gewesen wäre — bemerkt er treffend: „Wir hätten nicht geglaubt, daß in einem civilisirten Staate, wie die schweizerische Eidgenossenschaft, wo überall die Gewalten getrennt sind, es Rechtsverhältnisse geben könne, wo man nicht wisse, wer der natürliche Richter eines Beschuldigten sei, und daß man im Zweifel darüber sagen könne, es seien in Ermangelung eines bekannten Richters dann die politischen Behörden die competenten. Diese Anschauungsweise ist eine durchaus unrichtige." Er unterscheidet sodann den strafrechtlichen und den civilrechtlichen Standpunkt. Hat sich der Bischof in staatlicher Beziehung vergangen, so ist das forum delicti maßgebend, hier also das soloth. Strafgesetzbuch. Nach diesem hätte der Bischof, wie nachgewiesen wird, freigesprochen werden müssen. Hat er sich in kirchlicher Beziehung verfehlt, so war nach den im Bisthumsvertrag selbst vom Staat anerkannten Rechten der päpstliche Stuhl sein Gerichtsstand.

Bei dem privat- oder civilrechtlichen Theile der Frage ist zu unterscheiden: ob die Entziehung seines (lebenslänglichen) Beneficiums civilrechtliche Folge eines Vergehens, oder abgesehen davon eine selbstständige Civilfrage bilde. Kann man im ersten Falle den Bischof mit Verlust seines Beneficiums bestrafen, wo kein Delikt da ist? Ist nach der zweiten Auffassung die Entziehung des Beneficiums eine selbstständige Civilfrage, so ist auch hier wieder der ordentliche Richter gegeben, und der Bischof hat das Recht, vor dem ordentlichen schweizerischen Gerichte, dem die Diöcesanstände unterworfen sind, als Kläger aufzutreten. Von diesem Rechte werde er vermuthlich Gebrauch machen, wenn die oberste Bundesbehörde über die Hauptfrage selbst und über den ordentlichen Gerichtsstand entschieden habe. Daß man bei diesem Entscheid in einer mit der obersten kirchlichen Behörde nach kanonischen Gesetzen eingegangenen Vertrage, in einer das innerste Wesen der garantirten katholischen Confession berührenden Frage sich mit der oberflächlichen Ausrede nicht behelfen könne: das kanonische Recht und die Beschlüsse des Tridentinums seien bei uns nicht angenommen — wird noch einmal mit Bezug auf eine frühere Rechtsschrift in kurzer Angabe nachgewiesen.

Hier ist der Angelpunkt der ganzen Entscheidung. Wenn die Bundesversammlung die Absetzung eines katholischen Bischofs ohne Recht und Grund, ohne richterlichen Untersuch und Entscheid, als einen rein administrativen Akt gutheißt, so bleibt dem katholischen Volke nur übrig, entweder mit Aufgebot aller seiner Kräfte und rechtlichen Mittel sich einer solchen Vergewaltigung zu erwehren, oder stumm resignirt und des freien Schweizernamens unwürdig eine schmähliche Verhöhnung in seinen heiligsten Rechten hinzunehmen. Die Gewährleistung der Confessionen, wie sie der Bundesvertrag aussprach, und noch ausdrücklicher die Verfassung der Kantone Aargau, Solothurn, Bern, oder der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Thurgau und Baselland) nur auf das innere Leben des Gemüthes, auf die Glaubenssätze zu beschränken, ohne deren praktische Ausübung, ohne die Gewährleistung der kirchlichen Verfassung, durch welche erst die Confession und das kirchliche Leben Gestalt

und Ausdruck gewinnt, ist ein Hohn auf alle Auslegung, ein niedriges Kunststücklein, das wir mit der hohen Stellung und Aufgabe des schweizerischen Bundesrathes nicht vereinigen können. Die thatsächliche, ungehemmte Verbindung der Katholiken mit ihren rechtmäßigen Seelsorgern, ihrem Bischof, dem Oberhaupt ihrer Kirche, dem Papste, ist so wesentlich in der katholischen Confession und Kirche begründet, daß diese ohne jene gar nicht gedacht werden kann, und bei allen rechtlich Urtheilenden so über allen Zweifel ausgemacht, daß die dazwischengeworfene Frage: in wie weit das canonische Recht überhaupt und das Tridentinum insbesondere in der Schweiz anerkannt sei, als eine bloße Spiegelfechterei erscheint. — Diesen Punkt hat Hr. Amiet gründlich und einläßlich durchgeführt (S. 23—30) und im Vorbeigehen die Vorgabe der aargauischen Regierung: die aargauischen Katholiken könnten nach wie vor ihre religiösen Ueberzeugungen frei aussprechen, und das Verbot amtlicher Beziehung mit dem abgesetzten Bischof berühre ihr Gewissen nicht (!), betreffe nur die Person des Msgr. Lachat, nicht die bischöfliche Leitung überhaupt — in ihrer Nichtigkeit gewürdiget. Uns scheint diese Partie eine der gelungensten in der ganzen Rekursschrift.

An diese reiht sich die belebte Schiderung der Zustände in der Diöcese Basel, namentlich im Jura, entgegengehalten jener vagen Ausrede: die öffentliche Ordnung und der konfessionelle Friede sei nicht gestört worden, mithin für den Bund kein Anlaß zum Einschreiten vorhanden gewesen. Die große Reihe von Klagen des katholischen Volkes, seiner Priester und Bischöfe, die Rechtsverletzungen und unerhörten Brutalitäten im Jura werden kurz aufgezählt. „Und nun", fährt der Verfasser fort, „nun will man uns glauben machen: Der konfessionelle Friede sei nicht gestört! Die schweizerischen Katholiken haben bei all diesen Ereignissen, welche sie so schwer betroffen, den glänzenden Beweis geleistet, und das ruhmvollste Zeugniß abgelegt, daß sie keine Unruhen wollen, keinen Bürgeraufruhr heraufzubeschwören gedenken. Dessenungeachtet hat die Regierung des Kantons Bern Truppen aufgeboten, um angeblich die Ordnung aufrecht zu erhalten und der hohe Bundesrath meint: die gewährleistete freie Ausübung des Gottesdienstes sei nicht gestört, die öffentliche Ordnung und der konfessionelle Frieden nicht gefährdet, nicht wahrscheinlich. Wir wissen wahrlich nicht, zu welchem Punkte diese Gefährdung und Wahrscheinlichkeit vorliegen müsse, ehe der h. Bundesrath den Anfang seiner Competenz als eingetreten erachtet, und wo die Grenze liege zwischen dem Aufhören der kantonalen und dem Anfange der Bundeskompetenz. Es scheint uns fast unmöglich, daß der Bundesverfassung diese beschränkte Auslegung mit Grund gegeben werden könne, namentlich wenn man noch bedenkt, daß die hohe Bundesbehörde nach Art. 90 Ziff. 3. auch für die Garantie der Kantonalverfassungen zu wachen die Verpflichtung hat, deren angeführte Artikel ebenfalls auf eine für die Katholiken höchst bemühende Weise verletzt worden sind.

„Wir kommen daher hier zum Schluß, es sei die grundsätzliche Ansicht des hohen Bundesrathes, daß die Beschlüsse der Diöcesankonferenz, betreffend die Absetzung des Hochwst. Bischofs Eugenius Lachat, weder der Bundesverfassung, noch den durch die Recurrenten angerufenen Bestimmungen der Kantonsverfassungen widersprechen, eine durchaus irrige sei, und daß der h. Bundesrath den allegirten Verfassungsartikeln, welche die erwähnten Garantien erhalten, eine **viel zu enge Bedeutung und Ausdehnung** zu Gunsten der Kantonalsouveränetät und territorialen Staatsomnipotenz, und zum offenbarsten Nachtheil der garantirten römisch-katholischen Kirche und Confession und der Rechte der Bürger gegeben habe"

Wir brechen hier das Referat über die gediegene Rekursschrift ab, da nach einer Notiz im „Bund" schon im Laufe dieser Woche die Debatten darüber im Nationalrath beginnen sollen, ehe die Eingaben der übrigen Rekurrenten eingegangen sind. Leider deutet uns Manches an, daß die im Vorwort ausgesprochene Besorgniß: die Schrift (allein oder in Verbindung mit den übrigen Rekursen) werde kein glückliches Ergebniß erzielen — für den Augenblick nur zu begründet sei. Sei es; sie wird doch später zu dem „glücklichen Ergebniß" beitragen, daß man die religiösen Fragen dem Bereich der politischen Entscheidung und der Parteileidenschaft entzieht und aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit volle Wahrheit macht. Sei man fest überzeugt: wir Katholiken lassen uns diese schreienden Verletzungen unserer kirchlichen Rechte nicht gefallen, und wenn vor der Hand schon der Entscheid gegen uns ausfällt, so müssen am Ende doch die Beschlüsse der Diöcesankonferenz und namentlich die Gewaltsmaßregeln der Berner Regierung der verdienten Schmach unterliegen.

Bericht der Kirchendirektion an den Regierungsrath des Kantons Bern

über Ursachen, Verlauf und gegenwärtigen Stand des jurassischen Kirchenkonfliktes.

(d. d. 16. Februar, unterzeichnet von R.-R. Teuscher.)

—

Dieses neue πρὸς ἑαυτόν soll der Form nach eine Beilage zur Antwort der Berner Regierung an den Bundesrath über die jurassischen Rekurse, ein integrirender Bestandtheil dieser Antwort in Beziehung auf das Thatsächliche sein, zudem aber (und das ist wohl der Hauptgrund der Veröffentlichung) für Fernerstehende und für spätere Zeiten eine zusammenhängende Darstellung des jurassischen Kirchenkonfliktes bilden. Darum wurde das „rothe Büchlein" in Bern so eifrig vertheilt, ad captandam benevolentiam der Bundesversammlung. Das war gewiß nothwendig, seit in neuester Zeit die Stimmung aller Unbefangenen sich gegen das Verfahren Berns im Jura gewendet und Einzelne ein scharfes Urtheil darüber ausgesprochen. Ob das schon ziemlich veraltete, vor vier Monaten schon geschriebene Büchlein, mit dem, was es sagt und was es verschweigt, seinen Zweck erreiche, wissen wir nicht; die Liebe und die Parteilichkeit deckt zwar vieles zu, aber alles zuzudecken, was Bern im Jura frevelte, reichen tausend Bärenhäute nicht aus.

1. Die tiefste Ursache des Konfliktes ist natürlich die ultramontan-römische Kirche mit ihrem canonischen Recht (hier treten

wir schon in den Wald der Schlagwörter ein); diese hat die Anmaßung, sich dem modernen Staat, der nur sein Recht und seine Souveränität gelten läßt, als ebenbürtige, ja übergeordnete Autorität entgegenzustellen, ja „alle Lebensgebiete vom kirchlich-hierarchischen Standpunkt aus selbstständig beherrschen und gestalten zu wollen, darum sie auch fortwährend den Staatsbegriff (!) in seinem Wesen angreift und zu zerstören sucht."

Es ist ein Kern von Wahrheit in diesem Gallimathias, womit Kirchendirektor Teuscher vor Regierungsrath Teuscher und Collegen, vor Bundesrath, Bundesversammlung, fernstehendem Publikum und späteren Zeiten debütirt. Es ist die Frage: ob der Schultheiß von Bern nach seiner Art das Evangelium auslege und die Kirche ordne, oder der rechtmäßige Nachfolger der Apostel, gesendet von dem Oberhirten der Kirche; es ist der Kampf des Teritorialsystems, das über Religion und Kirche gebietet, wie über Ohmgeld und Viehschauen, mit der Universalität der Religion und Kirche, der Kampf des Cäsarismus in seiner gemeinsten und rohesten Form, ausgeübt durch unsäglich gemeine Subjekte, mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Seit wann ist der moderne Staat den Anmaßungen der Kirche gegenüber in der „Nothwehrlage", im Zustand und in der Pflicht der Selbsterhaltung? Hier wird nun, wie unsere Leser errathen, das Vatikanum und der Syllabus zuerst vorgeführt. Seit diesen ist der Staat vorzüglich in jener fatalen Lage der Nothwehr, der Selbsterhaltungspflicht. Aber gleich darauf kommen die „historischen Traditionen Berns" — d. h. wohl, die Bekehrung der Oberländer zum Evangelium mit Spießen und Kanonen und die Eroberung der Waadt zu Handen der evangelischen Freiheit, — diesen Traditionen getreu hat Bern „im gegenwärtigen politischen Weltkampfe eine, wenn auch bescheidene, so doch klare und verdienstliche Haltung eingenommen." Du sublime au ridicule! Und wieder gleich darauf kömmt das Bekenntniß, daß der jurassische Klerus schon in frühern Zeiten eine feindselige Stellung zur Staatsgewalt einnahm und „jeweilen die Regierung zum Nachgeben zwang" — diese gute Regierung, die so viel für den Klerus und das ganze katholische Land gethan hatte, sich so duldsam in Sachen des Glaubens und Gottesdienstes gezeigt hatte! — Doch, damals war „überhaupt theils nicht mehr, theils noch nicht die Zeit der großen hierarchischen Anmaßungen" — so heißt es buchstäblich. Kehren wir die Sache um, so wird sie wahr: es war damals noch nicht die Zeit, wo man alle Verträge ungescheut mit Füssen treten und die katholische Kirche mißhandeln durfte, weil es noch katholische Mächte gab. Die Berner haben es 1835 erfahren, als ihnen der französische Gesandte auf sehr eindringliche Weise begreiflich machte, daß sie die Badener-Artikel in's „Grab legen" sollten.

Mit Mühe werden S. 4 und 5 alle Spänchen zusammengelesen, über die feindselige Haltung der Jurassier wegen der religiösen Angelegenheit, um die „Wühlereien" des Klerus schon vor Ausbruch des Konfliktes in wirksames Licht zu stellen. Was hatte Bern — so fragen wir nochmals — seinerseits gethan, um ihre Zuneigung oder Dankbarkeit von dieser Seite zu gewinnen? Rein nichts, dagegen wiederholt und grell die zugesicherten kirchlichen Rechte und die religiösen Gefühle des Volkes verletzt, zu offen die Bemühung betrieben, den Jura zu protestantisiren. Und wenn er sich dagegen wehrte, wie z. B. bei der Dekatholisirung des Kollegiums von Pruntrut, der einseitigen Verminderung der Feiertage und der Wegweisung der Lehrschwestern, dann will man feindselige Haltung, Wühlerei darin erblicken! Die ganze einleitende Darstellung, einseitig, lückenhaft, die wichtigsten Punkte, wie z. B. die Vertreibung Cutatt's u. A. gar nicht, andere, wie die militärische Okkupation in den 30ger Jahren, sammt all' ihren Brutalitäten und empfindlichen Verlusten, nur mit ein paar Worten berührend — ist für Leute von Teuschers Schlag, für oberflächliche, parteisüchtige, gegen die katholische Kirche leidenschaftliche Menschen berechnet. Wie wird die Hauptsache selbst, der Konflikt in seinem Verlaufe dargestellt werden?

2. Als das Erste im Verlauf des jurassischen Kirchenkonfliktes wird die Absetzung des Hochwst. Bischofs von Basel durch die Mehrheit der Diöcesankonferenz, die Genehmigung dieses Beschlusses durch den Großen Rath von Bern, die Anerkennung der constitutionellen Gültigkeit desselben durch den Bundesrath trocken aufgezählt und beigefügt: „Die Rechtsgültigkeit dieses Diöcesanbeschlusses vom 29. Januar ist heute nicht mehr beanstandet." — Ebenso kurz erwidern wir: das ist nicht wahr. Es ist in den vom hohen Bundesrath abgewiesenen Rekursen schon auf die Appellation an die Bundesversammlung hingedeutet; ein Rekurs an diese letztere ist bereits eingelegt, andere werden folgen. Und selbst wenn sie von der Bundesversammlung in ihrer Majorität abgewiesen werden, so ist die Rechtsgültigkeit jenes unseligen Beschlusses noch immer sehr beanstandet. Er wird Anstand und Widerspruch und den entschiedensten gesetzlichen Widerstand finden, so lang der Katholicismus in der Schweiz besteht und die Katholiken den Muth und die Kraft besitzen, zu ihrer Kirche zu stehen. Es wird ein Kampf auf Leben und Tod sein, denn es handelt sich in der That um Leben und Tod der katholischen Kirche in der Schweiz. Möge es dem Patriotismus und der Mäßigung der Bundesversammlung gelingen, diesen Kampf zu vermitteln oder ihn auf das Feld rechtlicher Erörterung zu beschränken.

(Fortsetzung folgt.)

Janus.

(Korrespondenz.)

—

I.

Wer die Gegenwart richtig beurtheilen will, der schaue rückwärts und forsche in den vergangenen Zeiten. Wie in der Logik der Satz feststeht: „keine Wirkung ohne Ursache" — so haben auch außerordentliche Erscheinungen in Kirche und Staat ihre besondern Veranlaßungen. Was jetzt in unserm Vaterlande die Gemüther tief aufregt, mit Schmerz und Trauer erfüllt, das haben denkende Männer vergangener Zeiten längst voraus verkündet.

Es liegt vor mir ein Büchlein: „die Vorboten des Heidenthums und die Anstalten, die dazu

vorgekehrt worden sind, von J. A. Weißenbach, Professor in Luzern 1782." In dieser Schrift wird unsere Zeit, in ihrem Ringen und Kämpfen gegen Glaube und Kirche, wird der Unglaube, die Heuchelei der falschen Propheten, die allgemeine Entsittlichung treffend gezeichnet. Der Verfasser schrieb im Jahr 1782. Das scharfe Urtheil, welches er über eine Zeit der allgemeinen Gährung fällte, es verhält sich zu unsern Tagen, wie der Keim zur ausgewachsenen Frucht. Möge mir der Leser gestatten, nur aus dem ersten Bande einige Stellen hier anzuführen. In der ersten Abhandlung beantwortet der Verfasser die Frage, woher es komme, daß die alte christliche Demuth ab Handen gekommen, dagegen anmaßender Stolz in Verstand und Herz zur Mode geworden „Schon Viele," sagt der Verfasser, „haben sich mit der Frage beschäftiget, wem doch der Zerfall des Glaubens bei unsern Zeiten auf die Rechnung zu schreiben sei. Es sind darüber verschiedene Schriften zum Vorschein gekommen, doch bin ich der Meinung, daß noch viel darüber zu sagen wäre, wenn man sich die Mühe nehmen wollte, der Sache bis auf's Innerste nachzuspüren. Ich will mich so erklären, daß Jedermann die Grundursache und den ersten eigentlichen Ursprung des Uebels erkenne. Die Apostel, welche in den Verwirrungen des ersten Jahrhunderts alles Unheil der letzten Zeit vor Augen hatten, haben in den Ruchlosen, die sich der christlichen Wahrheit widersetzen, immer einen unerträglichen Stolz erkannt. Sie bemerkten an ihnen einen Witz, einen Eigensinn, einen höhnischen und prahlerischen Ton, einen unbiegsamen, widersetzlichen Geist, der nichts von Unterwerfung, nichts von Abhängigkeit wissen will. Sie schildern uns dieselben als Leute, die von ihrer Einsicht die höchste Meinung haben; die von Hoffart, wie betäubet, die Ehrerbietung für Blödsinn halten, und sich ohne Ausnahme wider alles Ansehen aufwerfen. Jetzt haben wir die Tage, wo Alles lehret und Niemand lernet; wo man der Einfalt unserer Väter spottet, und denen, die noch einige Mäßigung beobachten, mit lautem Hohnsprechen begegnet. — Man hat immer in der Kirche über Verderbniß der Sitten und boshafte Menschen zu klagen gehabt, auch die reinsten Jahrhunderte blieben davon nicht verschont. Aber wann, zu welcher Zeit hat man so viele einbilderische, so viele hochtragende Köpfe gesehen? Nein, der Uebermuth war in keinem Weltgange so zur Mode geworden, noch nie hat man bei Christen minder Demuth gesehen, als man jetzt sieht. Und doch ist die Demuth die Wurzel des Glaubens, der Anfang des Heils und die Hauptarznei der menschlichen Uebel. In der Demuth besteht die ganze Weisheit der Lehre Jesu Christi; sie zeichnet seine Schafe und unterscheidet die Söhne der Kirche von ihren Stiefkindern. Wo die Demuth fehlt, mangelt aller Glauben. — Niemals wird sich der Glaube mit dem Hochmuth des Verstandes vertragen, von Anfang der Kirche hat man dieses bei Allen bemerkt, die dreist auf ihren Witz gepocht haben. Man hat es gesehen bei den heidnischen Weltweisen, die darum, weil sie das Evangelium vor den Richterstuhl der Vernunft gefordert, in ihm nichts als Thorheiten angetroffen haben. Man hat es gesehen bei allen Abtrünnigen und Irrlehrern. Sie forderten vom heiligen Geist Rechenschaft über seine Offenbarung. Die Kirche hatte gesprochen, aber sie wollten das Spiel nicht aufgeben. Der Handel war geendet; weil aber die Hoffart blieb, ist auch die Hartnäckigkeit und der Irrthum geblieben. Sie wollten Alles wagen, um nicht zum Geständnisse gebracht zu werden, daß sie gefehlt hätten. So sind sie uns Zweifler, Freidenker, Materialisten und Gottesläugner geworden. Stolz, Ehrbegierde nnd eigene Hochschätzung können unmöglich neben dem Glauben bestehen. Der alte Tertullian, der Heiden und Irrlehrern so oft gezeigt, daß ihre Irrthümer meist von der Hoffart herrühren und unterhalten werden, hat es zuletzt mit seinem eigenen Beispiele bestätiget, da er zumeist aus Hoffart und Stolz noch mit grauen Haaren sich zum Irrlehrer aufgeworfen hat. Dagegen wurde Augustin, sobald er sich demüthigte, aus einem Zweifler einer der größten Lehrer. Er trug deßhalb kein Bedenken, zu bezeugen: „die Mutter aller Irrlehren ist die Hoffart." Dieses hebt er noch nachdrücklicher hervor, wo er von der Verbreitung der Irrlehren spricht. Er sagt: Es gibt Irrlehrer auf der ganzen Erde. Einige sind da, die andern dort; nirgends fehlt es an ihnen. Es sind ihrer so viele, daß sie einander selbst nicht kennen. Es gibt eine andere Sekte in Afrika, eine andere im Orient, eine andere in Egypten, eine andere in Mesopotamien. So verschieden die Orte, so verschieden sind sie, aber nur eine Mutter, die Hoffart, hat sie Alle geboren."

Dieses Wenige möge für diesmal genügen, um zu zeigen, wie richtig der angezogene Verfasser Menschen und Zeitverhältnisse zu beurtheilen im Stande war; zugleich findet man aber darin auch sehr guten Bescheid über Ursprung, Ziel und Ende des sog. Altkatholizismus mit Allem, was d'rum und d'ran hängt.

Versammlung der Altkatholiken, oder der freisinnigen Katholiken, oder der christkatholischen Kirche in der Schweiz,

Bern, den 14. Juni im Casinosaale.

—

Diese verschiedenen Bezeichnungen tragen sie in den Berichten der eigenen Partei. So wenig sie über den Namen sich allgemein verständigt haben, eben so wenig über das Wesen und die Grundlagen. Doch, wir wollen hier vorderhand nur einen kurzen Bericht über die Versammlung und deren Resultate geben.

Der Verfassungsentwurf des Conciles ist — jedoch nicht vollständig — im „Bund" Nr. 161 angegeben.

An der Versammlung erschienen (nach dem Soloth. „Landboten") die Delegirten folgender Kirchgemeinden: Zürich, Basel, Olten, Trimbach, Starrkirch-Wil, Aarau, Rheinfelden, Olsberg, Laufenburg, Biel, Pruntrut, Courgenay, Fontenay und Wallenstadt; ferner die Vertreter von folgenden Vereinen freisinniger Katholiken: Genf, Bern, Solothurn, Luzern, St. Gallen, Schönenwerd, Delsberg und Birseck. Zuschriften kamen ein von Chur und Dießenhofen. Im Ganzen waren 120 Abgeordnete gegenwärtig (der Corresp. des „Bund" schätzt sie auf 70, nebst zahlreichen Gesinnungsgenossen).

Der Vereinspräsident, N.-R. Dr. Kaiser aus Solothurn, war abwesend. Statt seiner präsidirte N.-R. Albert Brosi die etwa 5 Stunden dauernden Verhandlungen. Als wesentliche Momente des Verfassungsentwurfes hob der Vorsitzende hervor: Wir anerkennen nicht die Unterscheidung einer lehrenden und hörenden Kirche; alle Glieder der letztern sind gleichberechtigt, und es gibt keinen bevorzugten Stand der Geistlichen, welchem die Laien sich zu unterwerfen haben ... Die Kirchenverfassung muß auf demokratischer Grundlage aufgebaut werden ... Der Schwerpunkt des kirchlichen Lebens muß in die Gemeinde gelegt werden. Und was die Dogmen anbetrifft, so wollen wir einen Dom aufbauen, der Licht und Raum hat für Alle, welche mit aufrichtigem Herzen die Wahrheit suchen ... In Bezug auf das Verhältniß zum Staat konstatiren wir in dem Entwurfe, daß wir nur jene Unabhängigkeit verlangen, auf welche jede andere Genossenschaft Anspruch erhebt, und daß wir uns den staatlichen Gesetzen unterwerfen" ...

In der Debatte wurde der Name „christkatholische Kirche" von den Genfern angefochten und dafür „liberalkatholische" vorgeschlagen. Mit Mehrheit hielt die Versammlung den Namen „christkatholisch" fest, als den richtigsten. Die Einleitung wird an das Komite zur Redaktion zurückgewiesen. Diese Redaktion vorbehalten, würde sie (nach dem „Bund") lauten:

„Die Katholiken der Schweiz — welche Angesichts der Dekrete des vatikanischen Concils vom 18. Juli 1870 die Absicht haben, als Glieder der christkatholischen Kirche die eingedrungenen römisch-kirchlichen Irrlehren und Mißbräuche gemeinsam mit den im alten Glauben verharrenden Katholiken anderer Länder zu bekämpfen und die christkatholische Kirche der Schweiz auf nationaler Grundlage in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder herzustellen — geben sich folgende Konstitution."

Art. 1 (s. u.) veranlaßte wieder eine lange Debatte. Die deutsch-schweizerischen Delegirten wollten haben, daß der Schwerpunkt des kirchlichen Lebens unzweideutig in die Gemeinden verlegt werde; die Genfer schlugen vor: die Verwaltung der Kirche wird anvertraut den Lokalkirchen (um ihre Genfer-Kantonalkirche zu halten), der Synode, dem Synodalrath und dem Bischof.

Bei Art. 7 ff. wäre die Nationalsynode zur Sprache gekommen. Auf Antrag von Jolissaint wurde aber die Bischofsfrage zunächst zur Diskussion gebracht (Art. 20 lautet nach dem Vorschlag des Komites: Der Bischof hat innerhalb der durch diese Verfassung gezogenen Grenzen alle Rechte und Pflichten, welche nach christkatholischem Begriff dem Episkopat beigelegt werden.) Jolissaint beantragte: vorläufig vom Bischof in der Verfassung gar nichts zu sagen; es sei nicht nothwendig, aber es sei gefährlich und unklug, schon heute diese Frage definitiv zu entscheiden. Es sei zu bedenken, daß man durch Aufstellung eines Bischofs der Hierarchie aufs Neue Thor und Thür öffne. Ihn unterstützte „in sehr entschiedener Weise" Prof. Berni in Zofingen und Redaktor Gaßmann in Biel (beide Solothurner von Geburt): man solle „die bisherigen „Errungenschaften" nicht so ohne Weiteres wieder preisgeben, indem man einen Bischof einsetze, der freilich im Anfang sich hüten werde, autokratisch vorzugehen, aber später nicht mehr. (!!) Auch „geschichtliche" Gründe wurden wider den Bischof in's Feld geführt. Der Episkopat finde sich noch nicht in der alten Kirche, die Jurisdiktion sei nicht vom Bischof, sondern von den Gemeinden geübt worden; wenn man die Gemeinde als Grundlage betrachte, so könne man nicht einen Einzelnen, den Bischof, mit Jurisdiktionsbefugnissen ausstatten. Anderseits sei doch der Bischof nothwendig, aber für Dinge, die man nicht in die Verfassung aufzunehmen brauche, z. B. für die Weihen, für Exekution der Synodalbeschlüsse. Diese zwei Befugnisse könnte man ihm beilegen (Prof. Gareis in Bern).

Für einen Bischof führten Andere an: wenn man keinen Bischof aufstelle, so trete man den „gewohnten" Anschauungen zu schroff entgegen; die, welche heute schon Bedenken tragen, sich dieser Sache anzuschließen, werden sich dem Ultramontanismus auf's Neue in die Arme werfen (Red. Dietschi in Olten) Man müsse sich auf den Boden des Volkes stellen. Die Gefahr, daß der neue Bischof in's Fahrwasser der HH. Lachat, Mermillod u. d. A. gerathe, sei nicht groß, und übrigens könne man ja einer solchen Gefahr durch die periodische Wiederwahl vorbeugen (Keller, Aarau).

„Im Weitern wurden dogmatische Gründe in's Feld geführt. Man müsse doch, so lange man die Priesterweihe ꝛc. habe, auch einen Bischof haben, der diese Weihen vornimmt (Lochbrunner, Zürich), und man werde doch einen nationalen Bischof einem auswärtigen vorziehen (Bard, Genf). Der Episkopat sei ein Verfassungsprinzip, ohne welches die katholische Kirche nicht sein könne (Keller, Aarau). Eine katholische Kirchenverfassung lasse sich nicht denken ohne Bischof; wir dürfen uns nicht ein Recht anmaßen, das uns gar nicht gehört: können nur darüber entscheiden, ob wir uns auf den katholischen Standpunkt stellen wollen oder nicht? Werde das letztere beschlossen, dann wissen Diejenigen, welche auf katholischem Boden bleiben wollen, was sie zu thun haben... (Herzog, Olten).

Mit Mehrheit wurde die Aufstellung eines Bischofs beschlossen, und damit die Verhandlung beendiget. Man beschloß, das Komite zu beauftragen: den Entwurf neuerdings in Erwägung zu ziehen und einer zweiten Delegirtenversammlung mit erläuternder Botschaft vorzulegen; namentlich soll darin auch die Absetzbarkeit des Bischofs in die Verfassung aufgenommen werden.

Ein Bernerblatt macht die Bemerkung: „Auffallend war das Benehmen der beiden Pfarrer Herzog und Loyson, welche, als die Jurassier, unterstützt von einer Genfer Fraktion, gegen all' und jedes Episkopat auftraten, in einen nicht gerade heiligen Zorn geriethen und unter heftigen Geberden den Saal verließen..... Referent zieht aus dem Gesagten zu seinem Bedauern die Schlußfolgerung, daß die Herrn Herzog und Loyson nicht die Bausteine sind, mit welchen sich ein neues Gebäude auf-

führen ließe." Wenn sie diese wegwerfen, wen haben sie noch? (Forts. folgt.)

Wochenbericht.

Schweiz. Von Bedeutung für den Geist, in welchem das große Friedens- und Versöhnungswerk des neuen Bundes aufgefaßt und ausgelegt wird, sind: 1) Die Debatten und Beschlüsse über den Rekurs der Bürgergemeinde von Neuenburg betreff ihres Eigenthumsrechtes an den Schulstiftungen der Ortsgemeinde, an Museum, Bibliothek und Gemäldegallerie. Das tönt nicht beruhigend für die Erhaltung solcher Stiftungen, nicht aufmunternd für die Gründung neuer. Videant consules.... 2) Ebenso die Rückweisung der Verfassung von Zug, um sie mit dem Schulartikel in Uebereinstimmung zu bringen, d. h. die Geistlichkeit von der Theilnahme an der Leitung der Schule grundsätzlich auszuschließen, die katholischen Schulen und das Schulgut nicht den eigentlichen Gründern, den Katholiken zu erhalten, während doch den Reformirten volle Freiheit gestattet ist, ihr Schulwesen selbstständig einzurichten. 3. Der Beschluß des Ständerathes: die Entscheidung über die konfessionellen Fragen alle, Art. 49 und 50, nicht dem Bundesgericht, sondern den politischen Behörden zuzuweisen. Der Bundesrath hatte, gestützt auf Art. 113, 3 (Das Bundesgericht urtheilt über Beschwerden betreff der Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger....) einstimmig beantragt, konfessionelle Fragen, mit Ausnahme von Art. 50, 3, dem Bundesgericht zu überweisen, weil sonst der einzelne Bürger für seine Rechte keine Garantie habe, wenn sie mit den Rechten des Staates in Konflikt kommen; die Ständeräthe Kopp und Wirz hatten diesen Antrag in gründlichen Voten unterstützt — allein Kappeler und die zwei Redner von Arlesheim, Jecker und Keller sprachen dawider; eine solche Lösung der Frage *) entspreche nicht den Erwartungen derjenigen, welche für die Revision gestimmt haben, sie sei zu umständlich, bzw. zu kostbillig; die Tragweite der Entscheidungen und die Verantwortung dafür sei zu groß für das Bundesgericht; mit andern Worten: Die konfessionellen Fragen müssen, wie bisher, der politischen Treiberei überantwortet und der ruhigen, gesetzlichen Entscheidung entzogen werden. Wie könnte man sonst den „Brüdern" helfen? 4. Dahin gehört auch die klassische Zusammensetzung der Ständeraths-Kommission für die Rekurse aus dem Bisthum Basel: Morel, Jecker, Birmann, Hold und Schaller. Ein Mitglied der zunächst dabei betheiligten Solothurner-Regierung wird in die Kommission gewählt, um pro domo sua zu sprechen, aber kein Mitglied der Luzerner- oder Zugerregierung; zwei Altkatholiken und zwei Protestanten stehen einem Katholiken gegenüber! Fast möchte man die Worte jenes Professors wiederholen: Ihr Herren, es b.....

— Die Rekurse Sr. Gn. des Bischofs Eugenius, des Kirchenrathes von Thurgau und der Diözesandelegirten sind bei beiden Räthen angekündiget und in denselben ist Verschiebung der Behandlung verlangt worden. Die Gesuche sind im Nationalrath an die bestehende Kommission gewiesen, welche auch zu begutachten hat, ob man in dieser oder in der Wintersession darüber eintreten solle.

*) Welche, beiläufig gesagt, die Unbestimmtheit in der Bundesurkunde grell beleuchtet.

Bisthum Basel.

Die Gasthofbesitzer von Interlaken haben sich vereinigt, um während diesem Sommer einen katholischen Gottesdienst daselbst abhalten zu lassen. Sie verlangten ausdrücklich einen römisch-katholischen und keinen altkatholischen Priester. Der Gottesdienst hat am letzten Sonntag bereits stattgefunden und das Vorgehen der dasigen Hotelbesitzer zeigt, daß die katholischen Touristen, welche das Bedürfniß eines Gottesdienstes fühlen, der römischen Kirche angehören.

Solothurn. Der „Landbote" (Nr. 71.) bringt folgenden Leitartikel:

Friede den Menschen auf Erden!

Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden! Diese Worte verkündeten die Ankunft des Heilandes! Möchten sie von seinen Nachfolgern in That und Wahrheit befolgt werden!

Wie weit Haß und Fanatismus führen kann, beweist uns das traurige Ereigniß in Hochwald, wo ein Menschenleben ihm zum Opfer fiel. *)

Die fanatischen Prinzipien vieler unserer Geistlichen haben in Familien und Gemeinden schon manchen Haß und unglückselige Feindschaft heraufbeschworen. Mit Recht steuert die Stadtschulkommission derartigen Ausschreitungen. Sie hat wegen einer von einem Kapuziner in St. Ursen gehaltenen Predigt nachfolgendes Schreiben erlassen:

Solothurn, den 30. Mai 1874.

Die Schulkommission der Stadt an das Pfarramt Solothurn.

Hochgeehrtester Herr!

Die städtische Schulkommission hat sich in ihrer Sitzung vom 19. Mai abhin von Seite ihres Präsidenten Bericht erstatten lassen über Beschwerden, welche von mehrern Einwohnern hiesiger Stadt bei ihm eingegangen gegen den Stiftsprediger Kapuzinerpater Justinian betreff Kanzelmißbrauch in der Kirche St. Urs und Viktor. Es ging aus der Berichterstattung hervor, daß dieser Prediger wiederholt und namentlich am letzten Auffahrtsfeste (16. Mai) sein heiliges Amt dazu mißbraucht hat, durch rohes fanatisches Benehmen und übermäßige Aufreizung der Gemüther unter den Zuhörern statt Liebe Haß, statt Eintracht nnd Friede Intoleranz und Verfolgung Andersdenkender zu pflanzen. **)

Derartige Kanzelvorträge widerstreben nicht nur dem Geist des Lehrers des Christenthums, sondern sie stehen auch in direktem Widerspruch mit den Beschlüssen der städtischen Schulgemeinde vom 14. Nov. 1872, welche Ihnen zur Zeit mitgetheilt wurden und mit deren Vollziehung die Schulkommission beauftragt ist.

Mit Befriedigung haben wir indeß Kenntniß genommen von Ihrer Zuschrift vom 9. dies, worin Sie uns mittheilen, daß Sie selbst sich veranlaßt gefunden haben, zu interveniren und Pater Guardian des Kapuzinerklosters das Versprechen abzunehmen, daß er den Pater Justinian nicht mehr auf die St. Ursuskanzel senden werde.

Wir nehmen Akt von dieser Mittheilung und hoffen zuversichtlich, daß das Versprechen ausgeführt werde.

Sollten sich ähnliche Vorfälle wiederholen, so würden wir uns zu unserm

*) Beruht auf gänzlicher Entstellung des Sachverhaltes.

**) Das ist eine unwahre, böswillige Zulage.

(Siehe Beiblätter.)

Bedauern gedrungen sehen, schärfere Maßregeln zu ergreifen.

Indem wir Ihnen für Ihr bereitwilliges Entgegenkommen unsere Anerkennung aussprechen, zeichnen

Namens der Schulkommission,
Der Präsident:
sig. Brosi.
Der Aktuar:
sig. Th. Walker.

Wir haben der albernen Einleitung und dem traurig-lächerlichen Aktenstück nichts beizufügen. Die Leser mögen selbst urtheilen, wie es da stehen muß, wo eine städtische Schulkommission über die Kanzel einer Domkirche sich die Aufsicht anmaßt.

— Olten. In der Jahresversammlung des „Vereins für freies Christenthum" zu Winterthur machte der Reformer Hr. Heinrich Lang (Pfarrer von Zürich), u. A. folgende Bemerkungen, welche in katholischen und altkatholischen Kreisen nicht unbeachtet bleiben dürfen:

„Es geht ein scharfer Zug durch unsere Zeit; ein Sträuben der Altgläubigen und Radikalen, ein Suchen und Fragen nach einer neuen Kirche, weil die alte nicht mehr entspricht. In diesen Worten liegt kurz ausgedrückt die kirchliche Zeitlage. Die alte Kirche ist in voller Auflösung begriffen. Ein neues Weltbild hat sich entfaltet. Der ganze Ring der Dogmen vom Sündenfall bis zur Auferstehung liegt zerbrochen; die ganze formale Grundlage ist zerfallen; die Bibel fiel als Autorität und Bindemittel. Nur Wahrheit will man, statt Glauben, und wäre die Wahrheit auch, wie Lessing sagt, bloß ein Streben nach Wahrheit.

„Die Kirchenverfassung des Altprotestantismus ist als aufgelöst zu betrachten; die heutige Kirche kann sie nicht mehr gebrauchen. Eine Staats- und Geistlichenkirche will man nicht mehr, nur noch eine Gemeindekirche.

„Wie glücklich, daß diese Neuerung eigentlich keine Neuerung ist! Die Reformation hat sie schon angestrebt, aber in den Wirren der Zeit ward sie vergessen. So führt sie uns zu keinem Bruch; ein Verhältniß, das in der katholischen Kirche nicht so klar liegt, obschon sie auch unterhöhlt ist; Weltgeschichte und Reformation sprachen ihr das Urtheil, und die heutige Gesellschaft wird nicht ruhen, bis die Hierarchie darnieder liegt.

„Der Bundesgenosse kommt uns hiefür auf der katholischen Seite in den Altkatholiken. Man hat den letztern große Vorwürfe gemacht, sie hätten nicht am richtigen Ort angefaßt; aber daß sie keine neuen Dogmen wollen und mit Rom brechen, ist für den Anfang genug; das Andere findet sich."

Haben wohl die einsichtigern Führer des Altkatholizismus über die Tragweite dieser „Bundesgenossenschaft" nachgedacht? Haben sie über das „Andere, das sich findet," schon in ihrem gegenwärtigen „Anfang" gewissenhafte Prüfung angestellt? Glauben sie vielleicht zu treiben und werden selbst getrieben??

— Die radikalen Blätter, voraus das „Volksblatt vom Jura", hatten Lärm geschlagen, daß in Hochwald ein Liberaler von einem fanatischen „Schwarzen" erschossen worden sei, und der Absetzung des Pfarrers, der an allem Unheil Schuld sei, gerufen. Nun stellt sich heraus, daß der eigene Bruder des Getödteten diesen Letztern durch einen Fehlschuß niederstreckte. Der Pfarrer, der nach seiner Pflicht auf die Stätte des Unglücks hineilte, wurde hier von einem Kantonsrath auf die gemeinste Weise insultirt, hörte die Schmähungen schweigend an und benahm sich durchaus würdig. Wer übrigens Hrn. Pfarrer Burkart kennt, weiß zum Voraus, daß er keinen Unfrieden pflanzt. Werden die Blätter, welche voreilig obige Nachricht aufnahmen, auch die Berichtigung bringen?

Luzern. In der Nacht vom 16/17. Juni wurde in Ebikon in die Kirche eingebrochen und der Tabernakel geplündert, leider auch die hl. Hostien mit dem Ciborium weggenommen. In die Sakristei konnten die Diebe trotz ungeheurer Anstrengung nicht eindringen.

— Beim Sängerfest in Sempach kam wieder eines jener bösen Beispiele vor, wo Feste, die schönen Zwecken geweiht sind, durch politische Leidenschaft und Rücksichtslosigkeit getrübt und in Unfrieden verkehrt werden. Gewöhnlich geschieht dies noch durch Leute, welche der Sache fernstehen und nichts für sie zu leisten im Stande sind. Das „Vaterland" hat einen solchen gebührend zurechtgewiesen, und es steht dem d-Correspondent des „Bund" nicht wohl an, daß er jenen Fehler entschuldigt und zu gleicher Zeit einen weit größern begeht, indem er von den Hetzereien der ultramontanen Blätter und dem ingrimmigen Haß gegen den Altkatholizismus redet. Habe er keinen Kummer: die als Sprecher für die Sempacher-Schlachtfeier Bezeichneten werden sich keine Taktlosigkeiten zu Schulden kommen lassen.

— Willisau. Während am Sängerfest in Sempach die katholische Kirche, der hl. Vater und unser Hochwst. Bischof verunglimpft wurden, fanden hier zur Gewinnung des hl. Blutablasses über 5000 Personen sich ein. Welch' ein Gegensatz! Er zeigte sich auch in seinen Folgen. Wie froh und innerlich befriedigt zogen nicht diese Pilger nach Hause, während das durch Schismatiker getrübte Sempacherfest nur Unfriede Aerger hervorrief? — so bemerkt der „Luzerner Landbote" und man wird gut thun, in Olten hievon Notiz zu nehmen.

Jura. Im Amtsblatt sind 28 Pfarreien im Jura ausgeschrieben, welche durch die Gemeinden laut dem neuen Staatskirchengesetz vom 18. Jänner besetzt werden sollen. Die Anschreibung hat bis zum 16. Juli zu geschehen. Unter den ausgeschrieben Pfarreien befinden sich neun, welche bereits provisorische Staatspastoren haben. Wird diese Ausführung des Berner Staatskirchengesetzes statt der Entwicklung nicht vielmehr neue Verwicklung im Jura zur Folge haben?

— Falsche Angaben.) Unterm 27. Mai richtete der Regierungsrath von Bern ein Circular an sämmliche Präfekten im Jura, des Inhalts: „Laut Mittheilung des Bundespräsidenten habe der Erzbischof von Besançon allen

seinen Priestern untersagt, sich in die Schweiz zu begeben, um da seelsorgerliche oder kirchliche Funktionen vorzunehmen. Von diesem allgemeinen Verbot habe der Erzbischof einzig den Fall ausgenommen, wenn ein Geistlicher zu einem Sterbenden berufen werde. Der Gesandte Frankreichs habe anerkannt, daß auch diese Ausnahme nur unter Zustimmung der Berner Staatsbehörden stattfinden dürfe und er habe dieser die Erlaubniß hiefür zu Gunsten der im Jura wohnenden Franzosen nachgesucht. Der Regierungsrath habe diese Bewilligung ertheilt, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die französischen Geistlichen hievon keinen Mißbrauch machen und daß sich die Erlaubniß nur auf die Grenzgemeinden beziehe."

Auf dieses Circular der Berner Regierung hat S. Em. der Cardinal-Erzbischof von Besançon unterm 7. Juni an den Hochw. Hrn. Dekan Hornstein (zu Delle im Exil) die offene Erklärung abgegeben:

„Das Circular des Regierungsraths von Bern sei durchaus eine falsche Angabe. Niemals habe er eine so unkatholische und unehrenvolle Weisung erlassen. Er habe allerdings seinen Geistlichen verboten, eine Pfarrei in der Schweiz als definitiver Seelsorger (à titre permanent) zu übernehmen, aber er habe ihnen vollständige Freiheit gelassen, in der Schweiz nicht nur den Franzosen, sondern auch den Schweizern und allen Ausländern die Tröstungen der hl. Religion zu spenden, so oft dieß von ihnen, während dem Exil der rechtmäßigen jurassischen Pfarrer, verlangt werde."

Das Publikum erwartet Aufklärung über diese amtlichen Widersprüche *)

*) Ad rei memoriam tragen wir hier die beiden Aktenstücke im französischen Wortlaut in das Archiv der Kirchenzeitung ein:

CIRCULAIRE. Berne, 27 mai 1874.

Le Conseil-exécutif du canton de Berne aux préfets des districts du Jura.

Monsieur le préfet,

Il résulte d'une communication du président de la confédération qu'à la suite des faits qui se sont passés dernièrement sur la frontière de France, l'archevêque de Besançon a interdit à tous les prêtres de son diocèse de se rendre sur territoire suisse pour y exercer des fonctions pastorales ou ecclésiastiques L'archevêque a apporté à cette défense générale une exception, savoir le cas où le prêtre serait requis de donner les dernières consolations de la religion à un mourant. En faisant cette communication au président de la Confédération, l'ambassadeur de France a fait observer qu'il reconnaît que l'exception dont il s'agit ne peut être admise qu'avec le consentement des autorités bernoises, et qu'il désire en conséquence obtenir de notre part une déclaration générale et catégorique, afin qu'il sache si sous consentons ou non à ce que des prêtres français assistent, à leur lit de mort, des citoyens français établis sur le territoire du canton de Berne qui vaudraient avoir recours à leur ministère.

Nous n'avons pas tardé à donner au président de la Confédération, pour la communiquer à l'ambassade de France, la déclaration désirée, en ce sens qne des ecclésiastiques français ne seront empêchés en aucune manière d'apporter aux citoyens français domiciliés dans notre canton, qui en feront la demande, les dernières consolations de leur religion (extrême onction), avee cette restriction toutefois qu'ils n'abuseront pas de la permission qui leur est ainsi accordée et qu'elle se bornera aux localités frontières.

Nous vous en informons pour votre gouverne ? en vous invitant à faire parvenir les ordres nécessaires à ce sujet aux employés de police de votre district.

Au nom du conseil-exécutif:

Le secrétaire d'Etat, Dr. TRÆGSEL. Le président, (Sig.) TEUSCHER.

ARCHEVÊCHÉ DE BESANÇON.

Besançon, le 7 Juin 1874.

Monsieur et très honoré doyen,

La circulaire du conseil-exécutif du canton de Berne du 27 mai dernier, que vous me communiquez, est une entière fausseté.

Jamais, dans mes communications avec le ministère français, je n'ai tenu un langage aussi anti-catholique et aussi déshonorant.

J'ai, en effet, recommandé à mes ecclésiastiques de ne pas aller desservir les paroisses suisses à titre permanent, mais je leur ai laissé, comme je le devais, toute liberté d'aller consoler, assister et administrer, non-seulement les Français qui se trouvaient sur le territoire suisse, mais tous les Suisses et étrangers quelconques qui réclameraient leur ministère en l'absence des pasteurs légitimes, et, en agissant ainsi, je me suis certainement conformé aux régles du droit naturel, du droit ecclésiastique et du droit divin.

Je vous prie de donner toute publicité à ma lettre.

Veuillez recevoir, Monsieur le doyen, l'assurance de ma considération très distinguée.

(Sig.) † CÉSAIRE, cardinal, archevêque de Besançon.

In dieser Angelegenheit produzirt sich Herr Bodenheimer, der Zeit Regierungspräsident von Bern, mit folgender, seiner ganz würdigen Epistel an mehrere Zeitungen:

„Indem der Brief des Herrn Erzbischof von Besançon, in welchem er erklärt, daß das Kreisschreiben des Regierungsrathes des Kantons Bern vom 27. Mai abhin vollständig unwahr sei, entsprechend dem christlichen Wunsche dieses Prälaten, alle mögliche Publizität erhalten hat, bitte ich Sie, gefälligst Ihren Lesern mittheilen zu wollen, daß Seitens der bernerischen Regierung kein Augenblick gezögert wurde, sich an das eidgenössische politische Departement zu wenden und ihm von dem Briefe des Erzbischofs von Besançon Kenntniß zu geben. Die Folge wird zeigen, auf welcher Seite die „vollständige Unwahrheit" zutrifft; ob auf unserer Seite, oder auf jener, welche auf einen Akt der Toleranz und der guten nachbarschaftlichen Beziehungen mit einem öffentlichen Briefe antwortet, auf den näher hier einzutreten ich aus höhern Rücksichten verzichte. Heute genügt es mir, in der Schweiz bekannt werden zu lassen, daß die Regierung des Kantons Bern die Mittel in Händen hat, um die Beleidigung, welche der Erzbischof von Besançon ihr zuzufügen trachtete, zurückzuweisen und diesfalls die nöthigen Vorkehren bereits getroffen worden sind."

Unwillkürlich denkt man an eine andere Epistel in Mahlmanns „Herodes vor Bethlehem."

Thurgau. Die protestantische Kirchgemeinde Bischofszell erklärte (den Reformern gegenüber, welche das apostolische Symbolum aus der Liturgie verdrängen wollen) mit 310 gegen 6 Stimmen, daß sie das allgemeine apostolische Glaubensbekenntniß fernerhin als das ihrige anerkenne und es sich von keiner Seite unterdrücken lasse.

Baselland. Pfarrer Buholzer wurde wegen unnatürlicher Versündigung zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt. Auffallend ist, daß die Verhandlungen vor einer großen Anzahl Zuhörer stattfanden. Ist hier nur die Gerechtigkeit thätig gewesen. — Der Frevel des Einen deckt zwar den des Andern nicht zu; doch möge hier an einen Genfer Staatspastor erinnert werden, der an Frankreich ausgeliefert werden mußte und jüngst in Chalons zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde (Germania, Nr. 131).

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Das soeben erschienene 12. Heft des interessanten Werkes: „Deutschlands Episkopat in

Lebensbildern" bringt die Biographie und das Portrait Sr. Gn. Dr. Karl Johann Greith, Bischofs von St. Gallen, aus der Feder des Hochw. Hrn. Pfarrer Rothenflue. Schon früher sind in diesem Werke die Lebensbilder der Hochwst. Bischöfe Eugenius Lachat (von Gf. Theodor Scherer-Boccard) und Kaspar Mermillod (von Niklaus Fleury) erschienen.

Vom Bodensee. Großartige katholische Kundgebungen in Preußen. Einem Privatbriefe aus Westphalen entnimmt man folgende Stelle: Schreiben und Petitioniren hilft nichts und findet taube Ohren. Da machen sich unsere kräftigen westphälischen Männer auf die Beine und pilgern zu unseren Bischöfen, um ihnen das Gelöbniß der Treue im Angesichte der Regierung und aller Welt persönlich zu wiederholen. In Münster waren bis jetzt über 36,000 selbstständige Männer aus allen Theilen der Diözese, in unserem Paderborn bis jetzt über 34,000 Männer. Sie hätten diese ungeheuren Züge sehen sollen, diese ächt katholische Begeisterung!"

Bisthum Chur.

Schwyz. Der Bezirksrath von Einsiedeln sieht sich veranlaßt, an die verschiedenen Eisenbahnverwaltungen mit dem Gesuche zu gelangen: es möchte ihrerseits allen Unterangestellten auf den verschiedenen Bahnstationen eine menschlichere Behandlung gegen die Pilger empfohlen werden. — Im Jahrhundert der Bildung und Duldung! (Vaterland.)

Bisthum Lausanne.

Freiburg. In der Nacht vom Freitag auf Samstag wurden in der Kirche zu Mertenlach (Marly) alle Kostbarkeiten, Monstranz, Ciborien, Kelche, zwei Schiffchen, Kreuze u. s. w. gestohlen. Die große Hostie sammt der Lunula wurde in der Matte hinter der Kirche, die kleinen sammt dem Fuß der Monstranz im Luterbachholz wieder aufgefunden. Im Ganzen wurden 11 Gegenstände im Werthe von 2500—3000 Fr. entwendet. (Man glaubt den Dieben auf der Spur zu sein.)

Bisthum Genf.

Genf. Die Kirchenzeitung war oft im Fall, das Vorgehen der Genfer Staatsbehörden scharf zu tadeln; um so mehr freut es uns heute, Einiges zu ihrem Lobe mittheilen zu können. Der radikale Heridier hatte im Großen Rath den Antrag gestellt, eine altkatholische, theologische Schule zu eröffnen, der Antrag fand im Schooße der Behörden keinen Anklang und wurde im Protokolle einer Kommission vorläufig zur Ruhe gelegt; der altkatholische Kirchenrath stellte das Gesuch, ihm die Notre-Dame-Kirche zu überlassen; der Staatsrath legte das Begehren ad acta. Eine Petition der Radikalen von Chêne verlangte die Entfernung der Spitalschwestern; der Staatsrath nahm dieses Begehren sehr kühl auf und der Große Rath hat dasselbe mit 39 gegen 19 Stimmen abgewiesen.

Als die Römisch-Katholischen Vorbereitungen machten, um zu Chêne im großen Garten ihres Pfarrers die Frohnleichnams-Prozession zu feiern, eilten einige Altkatholiken auf das Rathhaus und suchten ein Verbot zu erwirken. Sie erhielten jedoch zur Antwort: „Ihr und die Eurigen beginnen uns zu langweilen" und die Prozession fand in schönster Weise statt.

Wenn auch diese Stellung der Genfer-Behörden im Grunde nichts anders ist als die unparteiische Handhabung der Gerechtigkeit und Billigkeit, so sticht sie doch vortheilhaft gegen frühere Vorgänge in Genf und die alten und neuen Maßregelungen im Berner-Jura ab und wir nehmen daher Notiz davon.

— In der altkatholischen Kirche zu Genf sind Streitigkeiten ausgebrochen, in deren Einzelheiten wir heute nicht eintreten, sondern nur in ihrem allgemeinen Hergang kennzeichnen wollen.

Wie schon bekannt, sprach letzter Tage die „Patrie" (Organ der Regierung) den Satz aus, daß „der Staat sich die höchste Autorität in den kirchlichen Dingen wahren werde." Hiegegen protestirt nun Hr. Loyson in einem „hochmüthig" gehaltenen Brief (wie die „Patrie" ihn nennt), worin er unter Anderm sagt: „Die Kühnheit solcher Behauptungen findet nur ihresgleichen in der Unkenntniß der Sache." Diese Bemerkungen begleitet nun die „Patrie" ungefähr mit folgenden Worten: Die altkatholische Bewegung ist keine rein religiöse. Hr. Loyson soll nicht vergessen, daß er nur ein einfacher (simple) Pfarrer ist und daß er sich als ein demokratisches Individuum vor den Entscheidungen der Mehrheit beugen muß. Wenn nun die Schweiz. Nationalsynode als Constitutivbehörde der Kirche ihre Reglemente aufstellen wird, so muß sich auch Hr. Loyson unterwerfen. Das ist die Theorie des freisinnigen Christenthums! — Hierauf hat Loyson eine Konferenz abgehalten und in derselben seinen Standpunkt in einer Weise erörtert, welche seinen Gegnern kaum Stillschweigen auferlegen wird.

Personal-Chronik.

—

Luzern. Die Pfarrgemeinde Inwil wählte den Hochw. Hrn. Jos. Hildebrand von Blatten einstimmig zu ihrem Kaplan und Pfarrhelfer.

Zürich. Die katholische Kirchgemeindeversammlung Winterthur hat ihren bisherigen Geistlichen, Herrn Pfarrer Pfister, mit 150 Stimmen gegen 3 als katholischen Pfarrer in der Gemeinde Winterthur wieder gewählt.

Graubünden. In Disentis starb nach kurzer Krankheit der Senior des Klosters, P. Cölestin Giger, im Alter von 73 Jahren. El ruaussi en paisch (requiescat in pace)!

Obwalden. (Bf.) Den 24. April abhin starb in Sarnen der Hochw. Hr. Alois Schallberger, Filial-Kaplan von Kägiswil, erst 42 Jahre alt, an einem heftigen Lungenstiche, tief betrauert von der Filiale, deren Vater im wahren Sinne des Wortes er seit Anfang seines priesterlichen Wirkens geworden war. R. I. P.

Am 12. Mai segnete in Kerns der Senior der Geistlichkeit Obwaldens, der Hochw. Herr Kaplan-Resignat von St. Niklausen, Franz Joseph Bucher, das Zeitliche, im 80ten Jahre. Anno 1869 hatte er sein Priester-Jubiläum gefeiert, und Anno 1872 sein 50jähriges Jubiläum als Kaplan von St. Niklausen, was eine große Seltenheit für einen Geistlichen ist.

Die letzte Woche traf die frohe Kunde von Chur in Sarnen ein, daß der Hochwst. Bischof den Hochw. Hrn. Franz Joseph Dillier, Pfarrer von Sarnen, zum bischöflichen Commissarius gewählt habe. Nicht nur Tour und Rang, sondern auch die per-

sönlichen Eigenschaften des Gewählten forderten diese Wahl und es ist dem Gewählten sowohl, als der Geistlichkeit Obwaldens dazu Glück zu wünschen. Ad multos annos!

Letzten Sonntag wählte die Gemeinde Giswil mit Einmuth den Hochw. Hrn. Nikodem Rohrer von Sachseln, derzeit Vikar in Horgen, Kt Zürich, zu ihrem Pfarrer. Vor 14 Tagen hatte die Gemeinde Rheinau ihn zum Pfarrer gewählt. Die Regierung von Zürich hat aber die Wahl kassirt, weil er nicht persona grata, resp. weil er zu katholisch war. Schon aus diesem Grunde, und auch wegen den persönlichen Eigenschaften des Gewählten ist der Gemeinde Giswil zu dieser Wahl mit vollstem Rechte zu gratuliren.

Corrigenda. Nr. 24, S. 289, Linie 24 von oben, fiel der Satz aus: Ein unkirchlich Gesinnter wird gar nicht beichten; so wie so ist u. s. w. — S. 286, Linie 27 von unten: lies 1651 statt 91.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag laut Nr. 24:	Fr.	9765. 45
Aus der Gemeinde Marbach	„	32. —
„ „ Pfarrei Arbon	„	5. —
„ „ Stadtgemeinde Zug (dabei vom löbl. Frauenkloster Fr. 30)	„	615. —
Pfingst-Heiligtag-Opfer aus der Kirchgemeinde Sirnach	„	112. —
Aus der Pfarrgemeinde Würenlingen	„	10. —
	Fr.	10,539. 45

Verticale Dampfmaschinen.

Ehrendiplom.

Goldene Medaille und grosse goldene Medaille 1872. Fortschrittsmedaille (gleichbedeutend wie die grosse goldene Medaille) an der Wiener Weltausstellung 1873. (M-8-D)

Die Einzigen auf Socle (Fussgestell) ruhend als Isolator construirt.

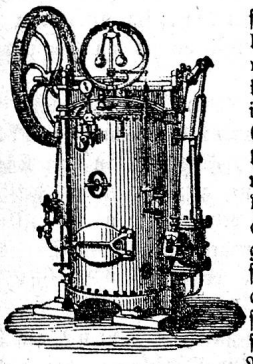

Unexplodirbare Kessel.

Leichte Reinigung.

Frankirte Zusendung des detaillirten Prospectus.

Diese tragbaren, festen und beweglichen Maschinen von 1-20 Pferdekräfte, haben durch ihre vorzügliche Construction die höchste Auszeichnung und die goldene Medaille an allen Ausstellungen erhalten. Sie sind wohlfeiler als alle andern Systeme, beanspruchen wenig Raum, gar keine Einrichtungskosten und werden ganz aufgerichtet zum sofortigen Gebrauch versendet.

Jede Art von Brennstoff kann dazu verwendet und die Leitung Jedermann anvertraut werden. Vermöge des regelmäßigen Ganges sind sie der Industrie und dem Ackerbau von großem Nutzen.

J. HERMANN-LACHAPELLE
144, rue du Fauburg Poissonière, 144
PARIS. 17^{12}

PENSIONAT DE JEUNES DEMOISELLES

Katholische Mädchen-Pension (Vevey).

Mademoiselle de Serres reçoit en pension un nombre restreint de jeunes demoiselles de bonnes familles catholiques. Elles y trouveront une vie de famille, des soins maternels, et toutes les facilités pour apprendre à fond la langue française et les autres branches qui font partie d'une éducation soignée. Le climat si doux et si agréable de *Vevey (sur le lac de Genève)* convient particulièrement aux personnes d'une santé délicate. Prix de la pension: Douze cents francs par an.

Pour renseignements, s'adresser à M. le curé *Bauer*, M. le docteur *Muret*, à Vevey, ou directement à *Mademoiselle de Serres*, rue du Collége, 2.

23^{8} VEVEY.

Vorzügliches

Mittel gegen Gliedsucht und äußere Verkältungen,

seit Kurzem erfunden, ist bis heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung leichte Gliedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppeldosis innert 4 bis 8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung u. Verpackung Fr. 1. 50, einer Doppeldosis Fr. 3.
Eine Menge Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes beim Eigenthümer

10^{8} **Balthasar Amstalden** in Sarnen (Obwalden.)

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Dogmatische Theologie

von

Dr. J. B. Heinrich,

Domdecan, Generalvikar und Professor der Dogmatik am bischöflichen Seminar in Mainz.

Erster Band. Zweite Abtheilung.
Gr. 8°. 15 Bogen. Geh. Fr. 3. 25.

Wenn sich die Ausgabe dieses zweiten Heftes etwas über Ostern verzögerte, so hat dieses darin seinen Grund, daß der Verfasser, nach Erscheinen der ersten Lieferung geäußerten Wünschen entsprechend, die Apologetik in einem größeren Umfange, als es anfänglich seine Absicht war, behandelte, so daß nunmehr diese Lieferung eine umfassende Apologie des Christenthums und der Kirche mit besonderer Berücksichtigung der für die Gegenwart wichtigeren Gesichtspunkte enthält. Die Schlußlieferung des ersten Bandes, welche namentlich die Lehre von der Schrift und Tradition, vom kirchlichen Lehramte und von der theologischen Wissenschaft und ihrem Verhältnisse zu den Profanwissenschaften enthält, wird im Laufe des Sommers erscheinen.

Mainz, im Juni 1874.

(30) **Franz Kirchheim.**

Im Verlage von **Florian Kupferberg** in **Mainz** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen (in Solothurn durch **Jent** und **Gaßmann**):

Die Sünden Rußlands gegen die katholische Kirche,

oder **die Geschichte des alten Polen.** Nach den Erzählungen eines geistlichen Emigranten. 15½ Bogen 8°. geh. Fr. 2. 40.

Ein ergreifendes, nur auf historische Thatsachen gegründetes Bild, wahrheitsgetreu Polens Leidensgeschichte umfassend, wird in lebendiger und höchst spannender Schilderung in vorstehender Erzählung dem Leser zur Lecture dargeboten. Wem Polens Zerstückelung, des Volkes Erniedrigung durch Knechtschaft und Verbannung jemals im Herzen Mitgefühl wachgerufen, der findet hier, in einem Familien-Drama entwickelt, die Geschichte einer ganzen Nation bloßgelegt. Beraubt seines Besitzthums, geschädigt in seinen heiligsten Rechten, tastete der übermüthige Eroberer auch Polens Kleinod, seinen Glauben, an und trachtete durch Leiden und Verfolgung der katholischen Kirche und ihren Dienern den Garaus zu machen. An der Hand der Geschichte vergangener Zeiten lernt man die Gegenwart verstehen und noch zur rechten Zeit in die Zukunft blicken, um die finstern Pläne zu durchschauen, mit welchen die Feinde der Kirche umgehen. 31

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.